



Verhandlungen des Kantonsrates

1

an seiner Sitzung vom 17. Juni 2024 im Kantonsratssaal, Herisau

Beginn	08.15 Uhr
Anwesend:	zwischen 61 und 62 Mitglieder des Kantonsrates 5 Mitglieder des Regierungsrates
Entschuldigt:	Kantonsrätin Natalia Bezzola Rausch, Speicher (ganztags) Kantonsrätin Isabelle Ledergerber, Rehetobel (ganztags) Kantonsrätin Annegret Wigger, Heiden (ganztags) Kantonsrätin Irene Hagmann, Herisau (ab 16.45 Uhr)
Vorsitz:	Kantonsrat Peter Gut, Walzenhausen, bis zur Wahl des Ratspräsidenten Kantonsratspräsident Walter Raschle, Schwellbrunn
Ratschreiber:	Roger Nobs

1. Eröffnung durch das amtsälteste Ratsmitglied

2

Als amtsältestes Ratsmitglied eröffnet Kantonsrat Peter Gut, Walzenhausen, die Sitzung mit folgenden Worten:

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen und Herren Kantonsräte
Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Medienvertreter und Gäste

Die Herausforderung bei der Formulierung einer Eröffnungsrede besteht darin, aus der Fülle von Aktualitäten und Nichtigkeiten, Betroffenheiten und Befindlichkeiten ein Thema herauszupicken. Ich habe das Thema «Dagegen sein» gewählt. «Dagegen sein» ist nachvollziehbar. Man hat gewissermassen einen Dorn im Auge, der entfernt werden will. Und sei es nur darum, weil sich sonst die Augen nicht so leicht vor dem «Dafür» verschliessen lassen.

«Dagegen» sein hat den Vorteil, dass es in der Regel ziemlich einfach ist und einigermaßen eindeutig. Sei es nun die Handyantenne im Wohnquartier, die Photovoltaikanlage auf der falschen Seite der Aussicht, das Windrad in der grünen Landschaft, der präventive Stich mit der Nadel oder der selektive Einsatz von Steuergeldern. Manchmal verstehe ich diese spontanen Abwehrreaktionen, es geht mir ja zuweilen auch nicht anders. Um gegen etwas zu sein, muss ich nicht länger nachdenken, mein Bauchgefühl genügt. Dagegen zu sein erspart mir die vertiefte Auseinandersetzung mit dem Dafür. Dieses reflexgeleitete Handeln treibt dann zuweilen auch eigenartige Blüten. Dies, obwohl schon Talleyrand gesagt hat, dass Opposition die Kunst sei, so geschickt dagegen zu sein, dass man später dafür sein könne. Da wird dann doch die Pippi-Langstrumpf-Methode bevorzugt: «Wir machen uns die Welt, wie sie uns gefällt.» Und dabei wird leicht vergessen, dass nicht nur alles, was man macht, Konsequenzen hat, sondern auch das Meiste, das man nicht macht.

Auch in der aktuellen Tagespolitik ist das Phänomen, gerade auch im Appenzellischen, weit verbreitet. Da sind meistens Viele gegen etwas. Die einen sind dagegen, dass die anderen dagegen sind. Die anderen sind dagegen, dass die einen nicht dagegen oder gegen etwas ganz anderes sind. Wäre es ein Märchen, würde es wohl mit den Worten enden: Und wenn sie nicht gestorben sind, dann sind sie noch dagegen. Was übrigens auch ein gutes Argument gegen das Sterben wäre.



Zur gedeihlichen Entwicklung unseres Landes wäre daher unbedingt ein neues Gesetz zu prüfen: Wer gegen etwas ist, muss immer auch sagen, wofür er denn im Gegenzug ist. Wer eine Lösungsidee ablehnt, muss dafür eine andere präsentieren. So würde aus der Haltung des Dagegenseins etwas Konstruktiveres entstehen können als ein geistig-mentaler Chüeligurt. Allerdings ist wohl damit zu rechnen, dass bei einer möglichen Abstimmung über dieses neue Gesetz eine deutliche Mehrheit dagegen wäre.

Die Sitzung ist eröffnet. Der Ratschreiber liest das Gebet.

Nach Gebet und Appell werden die Geschäfte wie folgt behandelt:

2. Feststellung des Ergebnisses der Wahlen in den Kantonsrat (Wahlbericht 2024) 3

Mit Datum vom 30. April 2024 erstattet der Regierungsrat Bericht über die Ergebnisse der Wahlen in den Kantonsrat und beantragt, diese anzuerkennen und die zu vereidigenden Amtspersonen zur Vereidigung aufzurufen.

Eintreten ist obligatorisch.

Der Rat stimmt dem Antrag mit 62:0 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

3. Ersatzwahl eines Ratsmitglieds für den Rest der Amtsdauer 2023–2027; Feststellung von Unvereinbarkeiten 4

Mit Datum vom 22. April 2024 erstattet das Büro des Kantonsrates Bericht zur Feststellung von Unvereinbarkeiten, mit dem Antrag auf Kenntnisnahme.

Eintreten ist obligatorisch.

Der Rat nimmt vom Bericht zur Feststellung von Unvereinbarkeiten Kenntnis.

4. Vereidigung des neugewählten Ratsmitglieds (Wahlbericht 2024) 3

Der neu gewählte Kantonsrat Anick Volger, Schönengrund, wird zur Vereidigung aufgerufen und legt den Eid ab.

5. Wahl der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten für das Amtsjahr 2024/2025 5

Gewählt ist: Raschle Walter, Schwellbrunn (keine weiteren Vorschläge; 61:0 Stimmen bei 1 Enthaltung)

6. Rede der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten 6

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin und Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen und Herren Kantonsräte
Geschätzte Gäste und Medienvertreter
Geschätzte Zuschauerinnen und Zuschauer am Livestream

Ich danke Ihnen von Herzen für das Vertrauen, das Sie mir mit dieser Wahl entgegengebracht haben. Es ist mir eine grosse Ehre und Freude, als gewählter Kantonsratspräsident ein Jahr lang den Kanton Appenzell Ausserrhoden repräsentieren zu dürfen. Mit Demut und grossem Respekt übernehme ich die mir auferlegte Verantwortung und hoffe, ich kann ihren Erwartungen gerecht werden.

Appenzell Ausserrhoden. Woran denken Sie, wenn Sie es mit maximal drei Worten umschreiben müssten? Ganz konkret, was kommt Ihnen in den Sinn? Ich werde mir erlauben während meines Amtsjahres einigen von Ihnen genau



diese Frage zu stellen. Ihre Antwort darf auch ein Adjektiv sein. Warum interessiert mich das? Schon davor, aber besonders im Zusammenhang mit der Debatte um die Gemeindestrukturen, habe ich oft Aussagen gehört, wie: Wir würden als Kanton zu wenig wahrgenommen. Der Kanton sei stehen geblieben. Es fehle an Aufbruchstimmung. Seit der Abschaffung der Landsgemeinde und dem Niedergang unserer Kantonalbank hätten wir an Identität verloren. Oder: Die Nachbarn würden es besser machen. Ich bin der Meinung, solche Aussagen schaden und sind Gift für das Image des Kantons, sowohl nach innen wie auch in der Aussenwirkung. Wir, die in der Politik tätig sind, neigen gerne dazu, über etwas schlecht zu reden. Wenn dies dann noch weitergetragen wird, hat das eine Wirkung – eine negative Wirkung.

Kritisch zu sein, zu hinterfragen, Unzufriedenheit auszudrücken und sich damit auseinander zu setzen gehört zu unserem Auftrag und zum politischen Geschäft. Das ist gut so. Es sollte aber auch dazu gehören, dass wir uns nach der Diskussion, nach dem Loswerden von Frust und nach demokratisch gefällten Entscheiden wieder zusammenraufen und für das Gemeinsame einstehen. Einstehen für die Institution Staat. Unser Kanton verdient Wertschätzung. Das Selbstbewusstsein von Appenzell Ausserrhoden braucht eine Stärkung!

Verehrte Damen und Herren, das geht nicht ohne unsere volle Unterstützung. Wir müssen aufhören uns schlechter hinzustellen als wir sind. Grundsätzlich geht es uns in vielen Bereichen sehr gut, teils schon fast blendend. Wir sollten Vorbilder sein und versuchen, mehr die Stärken und das Gute in den Vordergrund zu stellen und positiv darüber berichten, statt zu jammern und zu lamentieren. Ich möchte im kommenden Präsidentschaftsjahr, dass wir uns vermehrt mit den Werten, der Identität, und dem Selbstbewusstsein des Kantons Appenzell Ausserrhoden auseinandersetzen, und mache es darum zum Thema. Mit «auseinandersetzen» meine ich aber nicht, dass man am Bisherigen hängen bleiben muss und keine Veränderungen nötig sind. Ich zitiere den Dalai Lama: «Öffne der Veränderung deine Arme, aber verliere dabei deine Werte nicht aus den Augen.»

Gerne zähle ich im nächsten Jahr auf Ihre Unterstützung. Mit der 1. Lesung der Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes und der Interpellation zur stärkeren Förderung und Unterstützung der Museen im Kanton haben wir heute zwei Geschäfte, bei welchen es um Werte und ferner auch um die Erhaltung oder die Bildung von Identität geht. Ich freue mich auf eine angeregte Debatte.

7. Wahl der Vizepräsidien sowie der weiteren Mitglieder des Büros für das Amtsjahr 2024/2025

5

Gewählt sind:

1. *Vizepräsident* Koller Hans, Teufen (keine weiteren Vorschläge; 61:0 Stimmen bei 1 Enthaltung)
2. *Vizepräsidentin* Steffen Karin, Reute (keine weiteren Vorschläge; 61:0 Stimmen bei 1 Enthaltung)

Bestätigt sind:

Fraktionsvertreter im Büro des Kantonsrates (mit 62:0 Stimmen ohne Enthaltungen)

FDP.Die Liberalen	Sütterle Marco, Teufen
PU	Müller Margrit, Hundwil
SP	Jucker Martina, Herisau
Die Mitte/EVP/GLP	Frischknecht Claudia, Herisau
SVP	Andreani Renzo, Herisau

stellvertretende Fraktionsvertreter im Büro des Kantonsrates (mit 62:0 Stimmen ohne Enthaltungen)

FDP.Die Liberalen	Bühler Daniel, Speicher
PU	Hagmann Irene, Herisau
SP	Weber Jens, Trogen
Die Mitte/EVP/GLP	Ritter Regula, Herisau
SVP	Slongo Max, Herisau

8. Ersatzwahl Mitglieder der ständigen Kommissionen für die Amtsdauer 2023–2027

7

Kommission Finanzen

- SP Obertüfer Sabrina, Lutzenberg (keine weiteren Vorschläge; 61:0 Stimmen bei 1 Enthaltung)



Kommission Bau und Volkswirtschaft

PU Frunz Daniel, Walzenhausen (keine weiteren Vorschläge; 61:0 Stimmen bei 1 Enthaltung)

Kommission Inneres und Sicherheit

FDP.Die Liberalen Walker Marcel, Stein (keine weiteren Vorschläge; 61:0 Stimmen bei 1 Enthaltung)

Präsidium Aggeler Glen, Herisau, (keine weiteren Vorschläge; 60:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen)

9. Anerkennung der Wahlen in den Gemeinden (Wahlbericht 2024)

3

Mit Datum vom 30. April 2024 erstattet der Regierungsrat Bericht über die Ergebnisse der Wahlen in den Gemeinden und beantragt, diese anzuerkennen.

Eintreten ist obligatorisch.

Der Rat stimmt dem Antrag mit 62:0 Stimmen ohne Enthaltungen.

10 Vereidigung der neu gewählten Behördenmitglieder der Gemeinden (Wahlbericht 2024)

3

Die zur Vereidigung aufgerufenen Behördenmitglieder der Gemeinden legen den Eid oder das Gelübde ab.

11. Finanzausgleichsgesetz, Totalrevision; 1. Lesung

8

Mit Bericht vom 24. Oktober 2024 beantragt der Regierungsrat:

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Totalrevision des Gesetzes über den Finanzausgleich in 1. Lesung zuzustimmen.

Mit Bericht vom 14. Februar 2024 beantragt die Kommission Finanzen (KF):

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Totalrevision des Gesetzes über den Finanzausgleich in 1. Lesung zuzustimmen.

Eintreten ist unbestritten.

Kantonsrat Walker, Stein, stellt namens der Fraktion FDP.Die Liberalen den Antrag auf *Rückweisung* des Geschäfts mit folgendem Auftrag an den Regierungsrat:

1. Das vorliegende Modell des Finanzausgleichsgesetzes soll grundsätzlich beibehalten werden mit den gewählten Parametern der Vernehmlassungsvorlage, d.h. Abschöpfungsquote von 27%, Ausgleichsbergrenze von 90%, Ausstattungsquote von 80% sowie einer Dotation des GLA und SLA von je 2 Mio. Franken durch den Kanton.
2. Zusätzlich soll der Regierungsrat einen Lösungsvorschlag erarbeiten, welcher Gemeinden mit einem sehr tiefen Ressourcenindex garantiert, dass sie eine gewisse Mindestausstattung/Ressourcenindexwert erreichen, welcher nicht tiefer ist als bisher. Dies kann beispielsweise mittels Einführung einer Mindestausstattungsquote geschehen, wobei der Regierungsrat frei ist in der Wahl des Lösungsvorschlags.
3. Die Gesamtdotierung sämtlicher Ausgleichszahlungen der Gemeinden und des Kantons soll nicht wesentlich höher liegen als heute, d.h. bei rund 12 Mio. Franken, um nicht den Strukturerhalt weiter zu fördern.



Kantonsrätin Ritter, Herisau stellt den Antrag auf Rückweisung des Geschäfts mit folgendem Auftrag an den Regierungsrat:

1. Die Gesamtdotierung sämtlicher Ausgleichszahlungen der Gemeinden und des Kantons soll nicht wesentlich höher liegen als heute, d.h. bei rund 12 Mio. Franken, um nicht den Strukturerhalt weiter zu fördern.
2. Zusätzlich soll der Regierungsrat einen Lösungsvorschlag erarbeiten, welche Gemeinden mit einem sehr tiefen Ressourcenindex garantiert, dass sie eine gewisse Mindestausstattung/Ressourcenindexwert erreichen, welcher nicht tiefer ist als bisher. Dies kann beispielsweise mittels Einführung einer Mindestausstattungsquote geschehen, wobei der Regierungsrat frei ist in der Wahl des Lösungsvorschlags.
3. Das vorliegende Modell des Finanzausgleichgesetzes soll grundsätzlich beibehalten werden mit den gewählten Parametern der Vernehmlassungsvorlage.

Kantonsrat Walker, Stein zieht den Antrag der Fraktion FDP. Die Liberalen zugunsten des Antrags von Kantonsrätin Ritter, Herisau zurück.

Der Rat lehnt den Rückweisungsantrag von Kantonsrätin Ritter, Herisau mit 22:40 Stimmen ohne Enthaltungen ab.

Detailberatung.

Über die Artikel, bei welchen der Regierungsrat und die vorbereitende Kommission Finanzen (KF) übereinstimmen, wird nicht abgestimmt.

Art. 1 Ziele

¹ Der Finanzausgleich soll:

- a) die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden reduzieren;
- b) eine Verringerung der Unterschiede in der Steuerbelastung der Gemeinden bewirken;
- c) eine angemessene Ausstattung der Gemeinden mit finanziellen Mitteln sicherstellen;
- d) einen angemessenen finanziellen Beitrag an Gemeinden mit strukturell bedingten überdurchschnittlich hohen Ausgaben (Sonderlasten) leisten.

Die KF beantragt folgende Änderung von Art. 1 Abs. 1 lit. a sowie die Ergänzung mit einer lit. e:

¹ Der Finanzausgleich soll:

- a) die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden vermindern;
- [...]
- e) die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinden im kantonalen und interkantonalen Verhältnis erhalten.

Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der KF zur Änderung von Art. 1 Abs. 1 lit. a an. Damit ist dieser unbestritten und gilt als stillschweigend angenommen.

Den Ergänzungsantrag zu Art. 1 Abs. 1 mit einer lit. e lehnt der Regierungsrat ab. Es wird über den Antrag der KF abgestimmt.

Der Rat stimmt dem Antrag der KF mit 34:26 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Art. 2 Ausgleichsinstrumente

¹ Der Finanzausgleich besteht aus:

- a) dem Ressourcenausgleich zwischen den Gemeinden und dem Kanton;
- b) dem Lastenausgleich des Kantons an die Gemeinden.

² Die Beiträge des Finanzausgleichs werden ohne Zweckbindung geleistet.

Kantonsrätin Jucker, Herisau, stellt namens der SP-Fraktion den Antrag, Art. 2 in Zusammenhang mit Art. 6 und Art. 7 zurückzuweisen, mit dem Auftrag an den Regierungsrat, die Beteiligung des Kantons am Ressourcenausgleich bei Art 2 und Art. 7 zu streichen und dementsprechend Art. 6 anzupassen. Die Ausstattung der ressourcenschwachen Gemeinden soll vollständig durch die Beiträge der ressourcenstarken Gemeinden finanziert werden.

Der Rat lehnt den Rückweisungsantrag der SP-Fraktion mit 19:41 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.



Art. 5 Beiträge an ressourcenschwache Gemeinden

¹ Ressourcenschwache Gemeinden, deren massgebende Steuerkraft pro Einwohnerin und Einwohner unter der Ausgleichsobergrenze liegt, erhalten Beiträge aus dem Ressourcenausgleich.

² Die Ausgleichsobergrenze beträgt 90 Prozent der durchschnittlichen massgebenden Steuerkraft.

³ Der Beitrag an die Gemeinde beträgt 85 Prozent (Ausstattungsquote) der Differenz zwischen der Ausgleichsobergrenze und der massgebenden Steuerkraft pro Einwohnerin und Einwohner der Gemeinde, multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.

Eine Minderheit der KF beantragt folgende Änderung von Art. 5 Abs. 3:

³ Der Beitrag an die Gemeinde beträgt 80 Prozent (Ausstattungsquote) der Differenz zwischen der Ausgleichsobergrenze und der massgebenden Steuerkraft pro Einwohnerin und Einwohner der Gemeinde, multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.

Der Regierungsrat lehnt den Minderheitsantrag ab. Es wird über den Minderheitsantrag der KF abgestimmt.

Die erste Abstimmung endet mit 31:31 Stimmen ohne Enthaltungen. Das absolute Mehr ist nicht erreicht.

Die zweite Abstimmung endet erneut mit 31:31 Stimmen ohne Enthaltungen. Der Minderheitsantrag der KF findet auch keine relative Mehrheit und gilt als abgelehnt.

Art. 6 Beiträge der ressourcenstarken Gemeinden

¹ Ressourcenstarke Gemeinden leisten Beiträge in den Ressourcenausgleich.

² Der Beitrag der Gemeinde beträgt 37 Prozent (Abschöpfungsquote) der Differenz zwischen ihrer massgebenden Steuerkraft pro Einwohnerin und Einwohner und der durchschnittlichen massgebenden Steuerkraft der Gemeinde, multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.

³ Die Summe der Beiträge der ressourcenstarken Gemeinden entspricht im Maximum der Summe der Beiträge an die ressourcenschwachen Gemeinden. Soweit notwendig wird der Prozentsatz nach Absatz 2 reduziert.

Kantonsrat Bühler, Speicher, stellt namens der Fraktion FDP.Die Liberalen folgenden Änderungsantrag zu Art. 6 Abs. 2:

² Der Beitrag der Gemeinde beträgt 30 Prozent (Abschöpfungsquote) der Differenz zwischen ihrer massgebenden Steuerkraft pro Einwohnerin und Einwohner und der durchschnittlichen massgebenden Steuerkraft der Gemeinde, multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.

Eine Minderheit der KF beantragt folgende Änderung von Art. 6 Abs. 2, falls der Minderheitsantrag der KF zu Art. 5 Abs. 3 angenommen wird:

² Der Beitrag der Gemeinde beträgt 35 Prozent (Abschöpfungsquote) der Differenz zwischen ihrer massgebenden Steuerkraft pro Einwohnerin und Einwohner und der durchschnittlichen massgebenden Steuerkraft der Gemeinde, multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.

Nachdem der Minderheitsantrag zu Art. 5 Abs. 3 abgelehnt wurde, wird der Eventualantrag zu Art. 6 Abs. 2 hinfällig.

Der Rat lehnt den Antrag der Fraktion FDP.Die Liberalen mit 18:43 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Art. 10 Soziodemografischer Lastenausgleich

¹ Der soziodemografische Lastenausgleich beträgt im Jahr des Inkrafttretens 3'000'000 Franken. Er wird in den nachfolgenden Jahren an die Teuerung angepasst.

² Der Anteil der Gemeinden am soziodemografischen Lastenausgleich ist proportional zu ihren Masszahlen für die soziodemografischen Sonderlasten.

Kantonsrat Bühler, Speicher, stellt namens der Fraktion FDP.Die Liberalen folgenden Änderungsantrag zu Art. 10 Abs. 1:

¹ Der soziodemografische Lastenausgleich beträgt im Jahr des Inkrafttretens 2'000'000 Franken. Er wird in den nachfolgenden Jahren an die Teuerung angepasst.

Der Rat lehnt den Antrag mit 20:39 Stimmen bei 3 Enthaltungen ab.

Art. 11 Geografisch-topografischer Lastenausgleich

¹ Der geografisch-topografische Lastenausgleich beträgt im Jahr des Inkrafttretens 3'000'000 Franken. Er wird in den nachfolgenden Jahren an die Teuerung angepasst.

² Der Anteil der Gemeinden am geografisch-topografischen Lastenausgleich ist proportional zu ihren Masszahlen für die geografisch-topografischen Sonderlasten.



Kantonsrat Bühler, Speicher, stellt namens der Fraktion FDP.Die Liberalen folgenden Änderungsantrag zu Art. 11 Abs. 1:

¹ Der geografisch-topografische Lastenausgleich beträgt im Jahr des Inkrafttretens 2'000'000 Franken. Er wird in den nachfolgenden Jahren an die Teuerung angepasst.

Der Rat lehnt den Antrag mit 18:42 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

Art. 16 Berichterstattung

¹ Das zuständige Departement erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über den Vollzug des Gesetzes.

² Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat alle vier Jahre einen Bericht über den Vollzug und die Wirksamkeit des Finanzausgleichs (Wirksamkeitsbericht) vor, erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes.

³ Der Wirksamkeitsbericht gibt Aufschluss über die Erreichung der Ziele des Finanzausgleichs in der vergangenen Periode und erörtert die möglichen Massnahmen für die kommende Periode.

Die KF beantragt folgende Änderung von Art. 16 Abs. 2:

² Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat alle vier Jahre einen Bericht über den Vollzug und die Wirksamkeit des Finanzausgleichs (Wirksamkeitsbericht) vor. Ein Zwischenbericht erfolgt erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der KF an. Damit ist dieser unbestritten und gilt als stillschweigend angenommen.

In der *Gesamtabstimmung* stimmt der Rat der Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes in 1. Lesung mit 46:15 Stimmen bei 1 Enthaltungen zu.

Die Vorlage untersteht bis Freitag, 19. Juli 2024, der Volksdiskussion (Text siehe Anhang).

12. Interpellation Lukas Scherer, Herisau, und Sandra Nater, Herisau; Stärkere Förderung und Unterstützung der Museen im Kanton

9

Am 29. Februar 2024 reichten Kantonsrat Scherer, Herisau, und Kantonsrätin Nater, Herisau, eine Interpellation zu den eingangs erwähnten Themen ein.

Regierungsrat Stricker beantwortet die in der Interpellation gestellten Fragen.

Auf Verlangen von Kantonsrat Bühler, Speicher, namens der Fraktion FDP.Die Liberalen, findet eine Diskussion zur Interpellation statt.

13. Interpellation Walter Raschle, Schwellbrunn, und Andreas Gantenbein, Waldstatt; Finanzierung und Kostenteiler für hoheitliche Ausgaben im Forstbereich

10

Am 18. März 2024 reichten Kantonsrat Raschle, Schwellbrunn, und Kantonsrat Gantenbein, Waldstatt, eine Interpellation zu den eingangs erwähnten Themen ein.

Regierungsrat Biasotto beantwortet die in der Interpellation gestellten Fragen.

Es findet keine allgemeine Diskussion statt.

14. Kantonales Datenschutzgesetz, Teilrevision; 2. Lesung

11

Mit Bericht vom 9. Januar 2024 beantragt der Regierungsrat, dem Entwurf eines teilrevidierten Datenschutzgesetzes in 2. Lesung zuzustimmen.



Mit Bericht vom 3. April 2024 beantragt die Kommission Inneres und Sicherheit (KIS), dem Entwurf eines teilrevidierten Datenschutzgesetzes mit den Änderungen der Kommission in 2. Lesung zuzustimmen.

Detailberatung.

Über die Artikel, bei welchen der Regierungsrat und die vorbereitende Kommission Inneres und Sicherheit (KIS) übereinstimmen, wird nicht abgestimmt.

Art. 26 Datenschutz-Kontrollorgan

¹ Der Kantonsrat wählt eine in Datenschutzfragen ausgewiesene Fachperson als unabhängiges und nicht weisungsgebundenes kantonales Datenschutz-Kontrollorgan. Die Wahl erfolgt auf eine Amtsdauer von vier Jahren; Wiederwahl ist zulässig.

^{1bis} Das Datenschutz-Kontrollorgan darf keine andere öffentliche oder private Tätigkeit ausüben, welche die Unabhängigkeit oder das Ansehen des Amtes beeinträchtigen könnte.

² Das kantonale Datenschutz-Kontrollorgan übt die Aufsicht über die Anwendung dieses Gesetzes durch den Kanton, die Gemeinden und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten aus. Die Kosten trägt der Kanton.

³ Der Kantonsrat ist befugt, die Aufgabe des Datenschutz-Kontrollorgans einer kantonsübergreifenden Datenschutzstelle zu übertragen.

Die KIS beantragt die Ergänzung von Art. 26 mit einem Art. 2bis:

^{2bis} Der Kantonsrat regelt die Entschädigung des Datenschutz-Kontrollorgans mit einer Leistungsvereinbarung. Er kann anstelle der Leistungsvereinbarung eine Unterstellung unter das Personalrecht des Kantons vorsehen; die Unabhängigkeit des Datenschutz-Kontrollorgans darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der KIS an. Damit ist dieser unbestritten und gilt als stillschweigend angenommen.

Art. 27 Aufgaben

¹ Das Datenschutz-Kontrollorgan

- a) überwacht die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz,
- b) informiert die Öffentlichkeit über den Datenschutz und berät betroffene Personen über ihre Rechte,
- c) behandelt Anzeigen betreffend die Verletzung von Datenschutzvorschriften,
- d) berät die öffentlichen Organe in Fragen des Datenschutzes und kann allgemeine Empfehlungen über den Umgang mit Personendaten erlassen,
- e) prüft Bearbeitungsmethoden vorab, wenn ein hohes Risiko für eine Beeinträchtigung von Grundrechten besteht,
- e^{bis}) nimmt Stellung zu Erlassen, die für den Datenschutz erheblich sind,
- f) arbeitet zur Erfüllung der Kontrollaufgaben mit den Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen und verfolgt die für den Schutz von Personendaten massgeblichen technischen und rechtlichen Entwicklungen,
- g) beantragt dem Kantonsrat im Rahmen des Voranschlags die notwendigen Kredite,
- h) erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

Die KIS beantragt folgende Änderung von Art. 27 Abs. 1 lit. g:

- g) ermittelt die erforderlichen Personal- und Sachressourcen und beantragt dem Kantonsrat im Rahmen des Voranschlags die notwendigen Kredite,

Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der KIS an. Damit ist dieser unbestritten und gilt als stillschweigend angenommen.

In der *Gesamtabstimmung* stimmt der Rat der Teilrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes in 2. Lesung mit 62:0 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

Die Vorlage untersteht bis Dienstag, 20. August 2024, dem fakultativen Referendum (Text siehe Anhang).



15. 4. Kantonales Strassenbau- und Investitionsprogramm 2023–2026; Kenntnisnahme 12

Mit Bericht vom 21. November 2023 beantragt der Regierungsrat, das 4. Kantonale Strassenbau- und Investitionsprogramm 2023–2026 zur Kenntnis zu nehmen.

Mit Bericht vom 8. April 2024 beantragt die Kommission Bau und Volkswirtschaft, das 4. Kantonale Strassenbau- und Investitionsprogramm 2023–2026 zur Kenntnis zu nehmen.

Eintreten ist obligatorisch.

Der Rat nimmt nach Diskussion vom 4. Kantonalen Strassenbau- und Investitionsprogramm 2023–2026 Kenntnis.

16. Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2023 der AR Informatik AG; Kenntnisnahme 13

Mit Datum vom 2. Mai 2023 unterbreitet der Regierungsrat den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2023 der AR Informatik AG mit dem Antrag auf Kenntnisnahme.

Eintreten ist obligatorisch.

Der Rat nimmt nach Diskussion vom Geschäftsbericht und der Jahresrechnung 2023 der AR Informatik AG Kenntnis.

17. Jahresbericht und Jahresrechnung 2023 der Pensionskasse AR; Kenntnisnahme 14

Mit Datum vom 25. April 2023 unterbreitet der Regierungsrat den Jahresbericht und die Jahresrechnung 2023 der Pensionskasse AR mit dem Antrag auf Kenntnisnahme.

Eintreten ist obligatorisch.

Der Rat nimmt nach Diskussion vom Jahresbericht und der Jahresrechnung 2023 der Pensionskasse AR Kenntnis.

Schluss der Sitzung: 16.57 Uhr